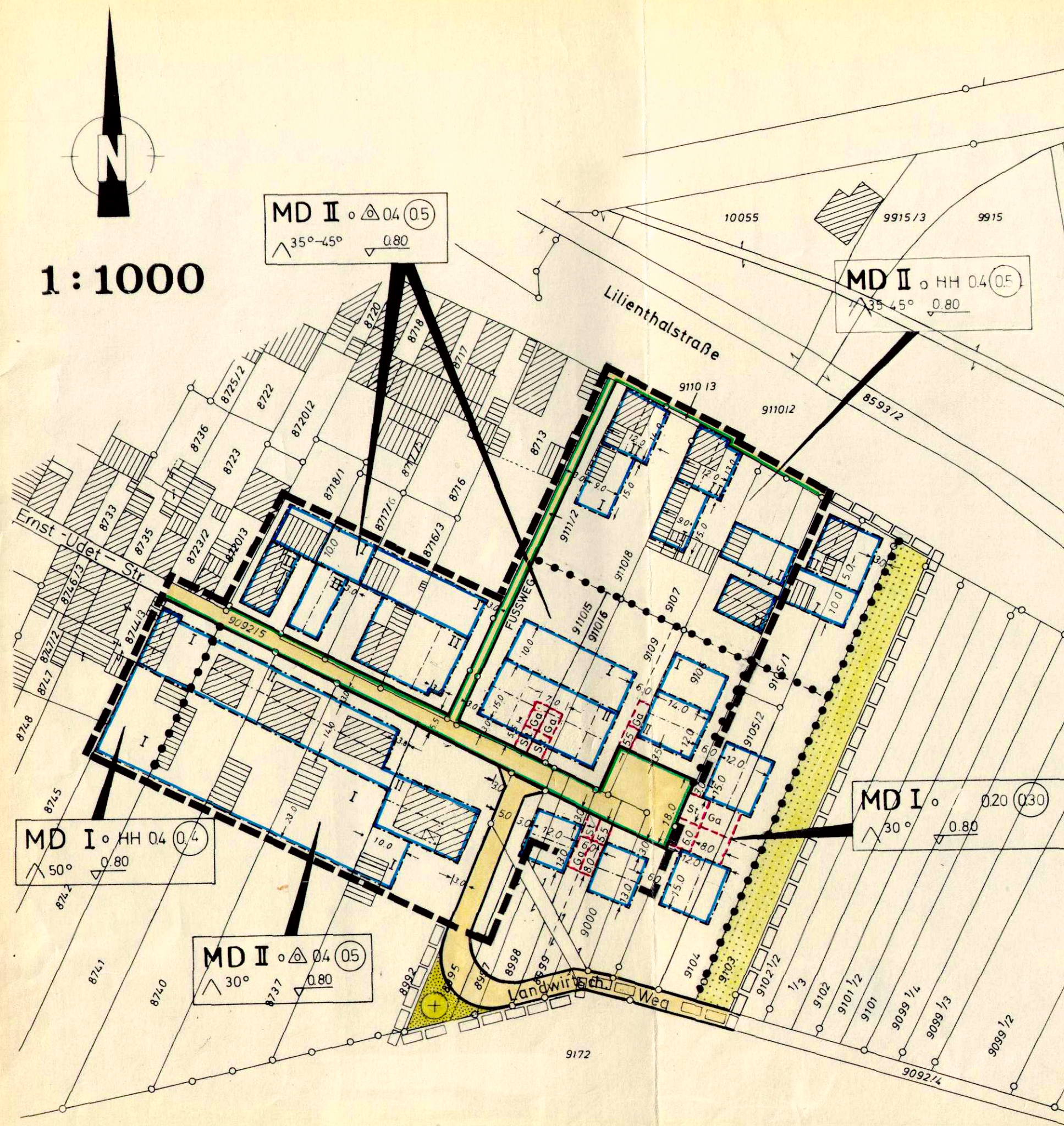




ZEICHENERKLÄRUNG

nach Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBI. I. S. 21)

Art der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet

Maß der baulichen Nutzung:

II Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze
0.25 Grundflächenzahl
0.4 Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:

o Offene Bauweise
△ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
HH Haus-Hof-Bauweise
Baugrenze
Grenze des Bebauungsplanes
Grenze der Erweiterung

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen:

Grünflächen
Anzupflanzende Bäume (Standort schematisch)

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft:

Fläche für die Landwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

St Stellplätze
Ga Garagen
Bestehende Grundstücksgrenzen
Geplante Grundstücksgrenzen
Dachneigung max. 45°
Sockelhöhe max. 0,80 m
Vorgeschriebene Firstrichtung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 30.10.70 beschlossen.
- Der Beschluß wurde am ortsüblich bekannt-gemacht (§ 2 Abs. 1 BBauG).
- Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 2 und 3 BBauG wurde vom 7.5.79 bis 21.5.79 durchgeführt/lt. Stadtratsbeschluß vom nicht durchgeführt (§ 2a Abs. 4 BBauG).
- Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 15.2.80 angenommen.
- Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 5.5.80 / 13.12.80 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz".
- Dieser Plan lag in der Zeit vom 12.5.80 / 5.1.81 bis einschließlich 12.6.80 / 5.2.81 öffentlich aus (§ 2a Abs. 6 BBauG). Während der Auslegungszeit gingen 3/2 Bedenken und Anregungen ein, über die der Stadtrat am 27.10.80 / 1.6.81 Beschluß gefaßt hat. Die Beschwerdeführer wurden mit Schreiben vom 29.10.80 / 22.6.81 über das Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
- Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 BBauG (Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen) erfolgt durch den Stadtrat am 27.10.80 / 22.6.81

Neustadt an der Weinstr., den 3. Aug. 1981
STADTVERWALTUNG



(Dr. Brix)
Oberbürgermeister

III. Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung (§ 11 BBauG):

I. Fertigung

Genehmigt

mit Verfüg. v. 19. Okt. 1981

Az. 35/405 - 02 - NW/LACHEN-SPYERD.

Neustadt an der Weinstraße,

den 19. Okt. 1981

Bezirksregierung Rheinland-Pfalz

Im Auftrag:

(Candidus)

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG erfolgte in ortsüblicher Weise am 5. Nov. 1981

Neustadt an der Weinstr., den 5. Nov. 1981
STADTVERWALTUNG



(Dr. Brix)
Oberbürgermeister



NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BEBAUUNGSPLAN ERNST- UDET- STRASSE (JOSTSTR.) Neufassung u. Erweiterung OT Lachen-Speyerdorf SATZUNG

gem. §§ 2-12 BBauG i.V.m. § 24 GemO und § 8 Hauptsatzung vom 14.5.1974 i.d.F.v. 23.8.1979; sowie gem. § 97 a LBO - alt i.V.m. § 129 (4) LBauO - neu bzw. § 124 (1) LBO - neu

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches:

Im Norden: Südgrenze Lilienthalstraße Fl.-Nr. 9110/2 von der Westgrenze Fußweg Fl.-Nr. 9111/2 bis zur Ostgrenze Fl.-Nr. 9103.

Im Osten: Ostgrenze Fl.-Nr. 9103.

Im Süden: Achse Weg Fl.-Nr. 9092/4, Südgrenze Fl.-Nr. 9000, 8999, 8998, 8997 und 8995, Westgrenze Fl.-Nr. 8995 auf eine Tiefe von ca. 29 m, Abknickung nach Westen parallel zur Ernst-Udet-Straße Fl.-Nr. 9092/5 zur Westgrenze Fl.-Nr. 8742.

Im Westen: Westgrenze Fl.-Nr. 8742 verlängert bis zur Nordgrenze der Ernst-Udet-Straße Fl.-Nr. 9092/5, Südgrenze Fl.-Nr. 8723/2 und 8720/3, Ostgrenze Fl.-Nr. 8720/3 auf eine Tiefe von ca. 30 m, Abknickung nach Osten parallel zur Ernst-Udet-Straße Fl.-Nr. 9092/5 bis zur Westgrenze Fußweg Fl.-Nr. 9111/2, Westgrenze Fußweg Fl.-Nr. 9111/2.

Ausfertigung siehe Rückseite

V. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.



Neustadt an der Weinstraße, den 3.12.92
STADTVERWALTUNG

Dr. Wehner
Oberbürgermeister

VI. Die Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte nach der Ausfertigung in ortsüblicher Weise am 11.12.92 unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB



Neustadt an der Weinstraße, den 11.12.92
STADTVERWALTUNG

Dr. Wehner
Oberbürgermeister